



Beschlussvorlage für die Regionalversammlung Mittelhessen

Bearbeiter: Harald Metzger, Tel.: 0641 303-2420 Simon Hennermann		Gz.: RPGE-31-93a0110/8-2018/4
		Dokument Nr.: 2018/333267
		Datum: 16.11.2018
Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur	Sitzungstag: 3. Dezember 2018	Drucksache IX/47

**Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010;
 Antrag der Stadt Bad Camberg vom 5. September 2018 zwecks Errichtung einer
 PV-Freiflächenanlage westlich des Stadtteils Erbach an der Autobahn A 3 und
 der parallel verlaufenden ICE-Trasse**

Anlage: 3 Karten

1. Antragsgegenstand

Die Stadt Bad Camberg beantragt mit Datum vom 05. September 2018 eine Abwei-
 chung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010), um in der
 Gemarkung Erbach westlich des Stadtteils Erbach an der Autobahn A 3 und der pa-
 rallel verlaufenden ICE-Hochgeschwindigkeitstrasse ein Sondergebiet „Photovoltaik“
 mit einer Flächeninanspruchnahme von rd. 7 ha, davon 4 ha mit einer Überdeckung
 durch Photovoltaik-Module, ausweisen zu können und damit die planungsrechtlichen
 Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaf-
 fen.

Die aus zwei Teilstücken bestehende Fläche für die geplante Photovoltaik-Freiflä-
 chenanlage ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 als *Vorranggebiet für Landwirt-
 schaft* und als *Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz* festgelegt (vgl. Karte 1).
 Der gesamte Planbereich wird derzeit ackerbaulich genutzt und befindet sich auf den
 Flurstücken Nr. 2/2 (teilweise), 6/2, 7/2, 8/2, 9/6 und 10/2 (jeweils westlicher Planbe-
 reich) sowie auf den Flurstücken Nr. 6/4 (teilweise), 7/4, 8/4, 10/4 (teilweise), 11/2
 (teilweise), 12, 13 und 15 (jeweils östlicher Planbereich).

Die westlich gelegene Teilfläche wird im Westen begrenzt durch die A 3, im Osten
 durch die ICE-Trasse, im Süden durch die L 3030 und im Norden durch die Engstelle
 zwischen A3 und ICE-Strecke. Die östlich gelegenen beiden Teilbereiche werden be-
 grenzt im Westen durch die ICE-Trasse, im Norden durch einen Lagerplatz, im Sü-
 den durch die L 3030 und im Osten durch einen Wirtschaftsweg. Die östliche Teilflä-
 che wird etwa mittig von einem Wirtschaftsweg durchschnitten (vgl. Karten 2 und 3).

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von ca. 3,8 MWp geplant. Der gesamte, durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist und gem. den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergütet werden.

Die für die PV-Anlage erforderlichen Flächen wurden für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren gepachtet. Mit Ablauf der vertraglichen Bindungen ist der Rückbau der Photovoltaikanlagen vorgesehen. Anschließend können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt bzw. als solche entwickelt werden.

Das Vorhaben soll innerhalb eines *Vorranggebietes für Landwirtschaft* realisiert werden; dieses steht als Ziel der Raumordnung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage entgegen.

Um die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage innerhalb des *Vorranggebietes für Landwirtschaft* zu ermöglichen, beantragt die Stadt Bad Camberg die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des RPM 2010.

Das Baurecht für die geplanten Photovoltaikanlagen soll im Zuge der sich anschließenden Bauleitplanung ermöglicht werden. Ein Aufstellungsbeschluss durch die Stadt Bad Camberg soll nach erfolgtem Zielabweichungsverfahren gefasst werden.

2. Beschlussvorschlag

Die beantragte Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und mit zeitlicher Befristung (30 Jahre) des Betriebs einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird im Zusammenhang mit der dazu notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans gemäß Karte 1 zugelassen.

Die Zulassung ergeht unter folgender Maßgabe:

1. Die im Regionalplan Mittelhessen für die Antragsfläche vorgenommenen regionalplanerischen Gebietsausweisungen, insbesondere die als *Vorranggebiet für Landwirtschaft*, bleiben bestehen; die Abweichungsentscheidung umfasst lediglich eine zeitlich befristete Photovoltaiknutzung für 30 Jahre.
2. Die zeitliche befristete Befreiung von der Beachtungspflicht des regionalplanerischen Ziels *Vorranggebiet für Landwirtschaft* steht in untrennbarem Zusammenhang mit der vorzunehmenden Festsetzung im Bebauungsplan und der Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BauGB.

Hinweise:

- Die darüber hinaus im Rahmen der Trägerbeteiligung von dem **Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, von Hessen Mobil sowie von der Oberen Naturschutzbehörde** geäußerten Hinweise und Anregungen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sachgemäß abzuarbeiten.
- Der Rückbau der Photovoltaikanlage nach Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer ist sicherzustellen, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist.

3. Antragsbegründung

Die Stadt Bad Camberg begründet ihren Antrag wie folgt:

Unter Berücksichtigung der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgegebenen Vergütungsberechtigungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde das Gebiet der Stadt Bad Camberg nach geeigneten Flächen untersucht.

Im Ergebnis wird dargestellt, dass im Hinblick auf eine Vergütungsberechtigung nach EEG keine adäquaten, größeren Flächen innerhalb bestehender Gewerbegebiete und auch keine Konversionsflächen im Sinne des EEG vorhanden sind. Weiterhin sind vergütungsberechtigte Flächen entlang der vorhandenen Schienenstrecke der Main-Lahn-Bahn aufgrund der im Verlauf der B 8 geplanten, parallel verlaufenden Ortsumgehung von Erbach nicht verfügbar. Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 weist im Bereich der Stadt Bad Camberg östlich der Stadtteile Bad Camberg und Oberselters zwei Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus, für die jedoch keine Vergütungsberechtigung nach dem EEG besteht.

Flächen westlich der BAB 3 sind grundsätzlich nicht geeignet, da es sich hier überwiegend um Vorranggebiete für Forstwirtschaft handelt.

Insofern konzentrierte sich die Flächensuche auf Standorte innerhalb des vergütungsberechtigten 110 m-Korridors östlich der BAB 3 und der ICE-Strecke.

Südlich des vorgesehenen Plangebietes befinden sich laut dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg) größere Kompensationsflächen aus der ICE-Maßnahme und Baumbestandsflächen, die einer Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage entgegenstehen.

Bei dem vorgesehenen Plangebiet handelt es sich um eine durch Zerschneidungswirkungen von Autobahn, Schienenstrecke sowie angrenzende Wege vorbelastete Fläche, deren Erschließung zudem über die südliche verlaufende L 3130 und das bestehende Wirtschaftswegenetz gesichert ist. Innerhalb der Fläche ist keine Errichtung von vollversiegelten Straßen erforderlich. Lediglich zur Anlieferung und Andienung der Wechselrichterstationen bzw. Trafostation ist die Errichtung von teilversiegelten Wegen notwendig, die als Schotterstraßen angelegt werden.

Ein großer Teil der Flurstücke gehören einem Vollerwerbslandwirt, kleinere Parzellen innerhalb des Plangebietes gehören verschiedenen Eigentümern. Die gesamte Fläche wird von dem Vollerwerbslandwirt bewirtschaftet. Abstimmungen mit diesem als Bewirtschafter und Eigentümer sowie mit den Eigentümern der kleineren Flächen haben ergeben, dass auf eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen verzichtet werden kann, da diese u. a. aufgrund ihrer Lage zwischen Autobahn und ICE-Strecke bzw. direkt an die Bahntrasse angrenzend vergleichsweise schwer zu bewirtschaften sind. Die zeitweise der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zur Verfügung stehenden Flächen (max. 30 Jahre) sind aus Sicht der Stadt Bad Camberg unter Berücksichtigung der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche vergleichsweise gering und werden durch die Pachteinnahmen aus der Solarnutzung kompensiert. Insofern besteht keine Gefahr einer Existenzgefährdung, ebenso wird aufgrund der in Bad Camberg vorhandenen gesamten landwirtschaftlich nutzbaren Fläche und der dazu im Verhältnis geringen Flächeninanspruchnahme durch die Photovoltaikanlage nicht mit einem Anstieg der Pachtpreise gerechnet.

Die Stadt Bad Camberg verweist zudem auf Plansatz 2.3-4 (Z) des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016 (TRPEM) wonach die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaft auf 2% der Fläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft begrenzt wird. Ein größerer Teil innerhalb der Gemarkung Bad Cambergs wird als Vorranggebiet für Landwirtschaft dargestellt. Gleichzeitig ist derzeit keine PV-Freiflächenanlage innerhalb der Gemarkung im Bereich von Vorranggebieten für die Landwirtschaft errichtet. Die Realisierung der Planung kann somit innerhalb der vorgesehenen 2% realisiert werden.

Als Kriterien für die vorgesehene Flächenausweisung werden insbesondere die Vergütungsberechtigung nach EEG, die Ausnutzbarkeit der Sonneneinstrahlung und die nach dem Solar-Kataster Hessen als ausreichend angegebene Sonneneinstrahlung genannt.

Die Grundzüge des Regionalplans werden aus Sicht der Stadt Bad Camberg nicht berührt, da eine Bereitstellung von bis zu 2% der Flächen von Vorranggebieten für die Landwirtschaft bei guten Bedingungen für die PV-Freiflächenanlagen gemäß Regionalplan ermöglicht werden kann. Gleichzeitig werden großräumige landwirtschaftliche Strukturen nicht beeinträchtigt, da das Plangebiet aufgrund von Zerschneidungswirkungen durch Autobahn, Schiene sowie angrenzende Wege im Sinne landwirtschaftlicher Nutzungen beeinträchtigt wird.

Nach Ablauf der Förderung sollen die ursprünglichen Nutzungen wiederaufgenommen werden, die Nutzung soll sich demnach nur zeitlich befristet ändern.

Gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist neben der Sicherung des Freiraumes und seiner Bedeutung für den Naturhaushalt auch der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen als raumordnerischer Grundsatz zu berücksichtigen. Insofern erscheint die vorliegende Planung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

4. Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgetragen:

Die **Stadt Idstein** sowie die **Gemeinden Selters, Hünfelden** und **Hünstetten** äußern keine Bedenken. Die Gemeinde Waldems hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der **Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für den Ländlichen Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz** äußert aus Sicht der Landwirtschaft Bedenken gegen die vorgesehene Planung.

Bei der Planfläche handele es sich um ein Vorranggebiet für Landwirtschaft und nicht um ein Vorbehaltsgebiet für PV-Freiflächenanlagen, die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen an anderer Stelle ausgewiesen sind. Zudem handele es sich um intensiv genutztes Ackerland mit mittleren bis hohen Erträgen. Aus diesem Grund habe sich auch der Gebietsagrar Ausschuss in seiner Sitzung am 25. September 2018 gegen die beantragte Abweichung von den Zielen des RPM 2010 ausgesprochen. Auch wenn mit Eigentümern und Pächtern Einvernehmen zur angestrebten PV-Nutzung erzielt wurde, bliebe dennoch der längerfristige Verlust bzw. die Einbuße landwirtschaftlicher Wertschöpfung. Ob nach Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer

von 30 Jahren eine Wiedernutzung als Ackerland erlaubt sei, könne derzeit nicht garantiert werden; insofern könne eine Wertminderung eintreten.

Zudem sei vor Errichtung der ICE-Strecke grundsätzlich hoher Wert auf die Möglichkeit gelegt worden, sogenannte Einschlussflächen zwischen Autobahn und neuer Schienenstrecke weiterhin erreichen und landwirtschaftlich nutzen zu können. Dies habe Einfluss auf die Gestaltung des Bahndamms und die Gestaltung der Brückenbauwerke gehabt.

Der Flächenverlust wiege schwer, da es auch in den Nachbargemarkungen in den letzten Jahren zu großen Verlusten an landwirtschaftlichen Nutzflächen gekommen sei. Der Flächenverlust lasse sich auch nicht durch Flächentausch kompensieren, da diese Flächen letztlich der örtlichen Landwirtschaft entzogen werden. Außerdem seien weitere Flächenverluste angekündigt, etwa für den Bau der ICE-Schnellbahnstrecke, Gewerbegebietsausweisungen oder die geplante Ortsumfahrung Bad Camberg.

Es wird deshalb angeregt, Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen zu installieren. Zudem sollte auf evtl. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in ausgewiesenen Vorbehalts- und Vorranggebieten für die Landwirtschaft verzichtet werden.

Das **Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie** weist aus hydrogeologischer Sicht darauf hin, dass der Planbereich in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage TB Kleinmühle der Stadtwerke Bad Camberg liegt. Bei Einhaltung der für das Schutzgebiet geltenden Verbote der Festsetzungsverordnung bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.

Das **Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie** hat keine grundsätzlichen Bedenken, weist aber darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung sei in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Es wird darum gebeten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

Seitens **Hessen Mobil** bestehen keine Einwände, sofern die nachfolgenden Anmerkungen entsprechend berücksichtigt werden:

- Sowohl die Bauverbots- als auch die Baubeschränkungszone sind zu der hier angrenzenden BAB 3 einzuhalten.
- Bei der Planung der Photovoltaikanlage ist der Planfeststellungsbeschluss "Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg mit Stadtteilen Erbach und Würges im Zuge der B 8" unbedingt zu beachten:
 - Die geplante Abstufung der L 3030 zum Wirtschaftsweg mit einem Teilerückbau in der Breite. Im Bereich der beantragten Abweichung vom RPM 2010 ist auf einer Länge von 50 m eine Entsiegelung der L 3030 vorgesehen.

- Die bisherige Teilstrecke der L 3030 in der Stadt Bad Camberg, zwischen NK 5615027 und 5615022 (alt, entfällt) von km 0,000 (alt) bis km 1,295 (alt) (insgesamt: = 1,295 km), verliert mit deren Sperrung die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird ab diesem Zeitpunkt zurückgebaut und teilweise für den öffentlichen Verkehr eingezogen (§ 6 i. V. m. § 6a HStrG).
- Die rückgebaute Straße bleibt als Wirtschaftsweg erhalten. Auf dem Wirtschaftsweg werden Anliegerverkehr, Fahrradverkehr sowie land- und forstwirtschaftlicher Verkehr zugelassen (Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges im Zuge der Bundesstraße 8, IV. Straßenrechtliche Entscheidungen, 3.3 Teileinziehung von Landesstraßen, S. 37).
- Im Zuge der Aufstellung des anschließenden Bebauungsplanverfahrens ist Hessen Mobil erneut zu beteiligen.
- Die Solarmodule sind entsprechend so zu wählen und auszurichten, dass von ihnen keine Blendwirkung ausgeht. Der Verkehr auf dem umliegenden klassifizierten Straßennetz darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen äußern sich wie folgt:

Das **Dezernat 31 – Bauleitplanung** weist darauf hin, dass der betreffende Bereich im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Camberg (2001) als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB ausgewiesen ist; für den westlichen Bereich ist nachrichtlich ein Wasserschutzgebiet dargestellt.

Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB. Zur Realisierung des Vorhabens sei daher - bei einer positiven Abweichungsentscheidung - die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, sei außerdem der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Kritisch wird angemerkt, dass sich die Prüfung von möglichen Alternativstandorten (Ziff. 3.1) auf die nach dem EEG förderfähigen Flächen entlang der Autobahn/Bahntrassen beschränke. Auf entsprechende Nachforderung hin, wurde die Alternativenprüfung konkretisiert und um die Prüfung der Industrie- und Gewerbegebiete sowie Konversionsflächen als potenziell vergütungsberechtigte Flächen ergänzt.

Die Alternativenprüfung wird im Ergebnis als plausibel und für die Ebene des Zielabweichungsverfahrens als ausreichend angesehen. Es wird davon ausgegangen, dass der Standort der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB begründet ist und somit das geplante Vorhaben am vorgesehenen Standort östlich der Autobahn A 3 aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht als vertretbar beurteilt werden kann.

Das **Dezernat 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung** macht darauf aufmerksam, dass der Planungsraum innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Kleinmühle in der Gemarkung Erbach, zugunsten der Stadt Bad Camberg, liegt. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 03.09.1996 (StAnz.41/96 S.3319) seien zu beachten.

Seitens des **Dezernates 41.3 – Kommunales Abwasser** bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Prüfung hinsichtlich der Entwässerung der geplanten Baufläche erst nach der Aufstellung des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplans vorgenommen wird.

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind nach Auskunft des **Dezernates 41.4 – Altlasten, Bodenschutz** keine gemeldeten Altflächen (Alttablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Da diese Grundstücke noch nicht flächendeckend erfasst wurden, wird empfohlen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises und bei der entsprechenden Kommune einzuholen.

Das **Dezernat 44.1 – Bergaufsicht** merkt an, dass die Antragsfläche im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes liegt, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liege entsprechend der vorhandenen Unterlagen allerdings außerhalb der Antragsfläche.

Das **Dezernat 51.1 – Landwirtschaft** äußert zunächst Bedenken gegen die vorgesehene Planung, da es sich um ein Gebiet mit einer landwirtschaftlich günstigen Nutzungseignung handele und erneut ca. 7 ha einer landwirtschaftlichen Bodennutzung entzogen werden würden. Aufgrund zahlreicher Planungsvorhaben im Gebiet der Stadt Bad Camberg seien bereits in der Vergangenheit landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen worden. Durch die nunmehr geplante weitere Flächeninanspruchnahme werde ein Eingriff in die örtliche Agrarstruktur hervorgerufen, der vom Grundsatz her als kritisch zu werten sei.

Nach der durch das Planungsbüro vorgenommenen Klarstellung der Auswirkungen auf die Agrarstruktur werden jedoch aufgrund der geringfügigen Betroffenheit des Vollerwerbs-Landwirtes, der zugleich Flächeneigentümer ist, die zunächst geäußerten Bedenken zurückgestellt, da eine Existenzgefährdung nicht gegeben ist und die vorgesehene landwirtschaftliche Nutzung in Form einer Schafbeweidung auch weiterhin zur Einkommenssicherung des Betriebes beitragen kann.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sei darauf zu achten, dass den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes Rechnung getragen und der Eingriff auf das notwendige Maß beschränkt wird.

Das **Dezernat 53.1 – Obere Naturschutzbehörde** merkt an, dass von der Planung keine Schutzgebiete (Vogelschutz- und FFH-Gebiete, LSG, NSG) unmittelbar betroffen sind und äußert keine Bedenken. Es wird aber um die Aufnahme folgender Maßnahmen in die Abweichungsentscheidung gebeten:

1. Zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild sind die vorhandenen Gehölz- und Baumbestände zu erhalten und eine vollständige Randeingrünung mit heimischen Gehölzarten des Solarparks vorzusehen.
2. Die Zaunanlage um den Solarpark ist entsprechend naturverträglich und passierbar für Kleintiere zu gestalten.
3. Die Pflege der Zwischenflächen des Solarparks sollte durch eine extensive Bewirtschaftung (Mahd oder Beweidung mit Schafen) erfolgen.

Die beteiligten Dezernate

41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz,

42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung,

**42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft,
43.1 – Immissionsschutz I,
43.2 – Immissionsschutz II sowie
53.1 – Obere Forstbehörde**

äußern keine Bedenken.

5. Raumordnerische Bewertung

Das Vorhaben Photovoltaik-Freiflächenanlage soll im Außenbereich realisiert werden. Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist die Fläche als *Vorranggebiet für Landwirtschaft*, Plansatz 6.3-1 (Z) (K) sowie als *Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz*, Plansatz 6.1.4-12 (G) (K), ausgewiesen.

Für diese Anlage ist die Durchführung eines Abweichungsverfahrens erforderlich; sie ist nämlich gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sondergebietspflichtig und aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme raumbedeutsam. Dem steht die Ausweisung des fraglichen Bereichs im Regionalplan Mittelhessen 2010 als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* entgegen. Nach Kapitel 7.2.3-3 (Z) sind raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen in *Vorranggebieten für Landwirtschaft* unzulässig.

Nach § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V.m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Maßstab für die Beurteilung der raumordnerischen Vertretbarkeit ist die Frage, ob die Abweichung mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestlegung auch planbar gewesen wäre, ob also unter raumordnerischen Gesichtspunkten statt der Abweichung auch der Weg der Planung hätte gewählt werden können. Es ist also zu prüfen, ob für die Abweichung wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Ob eine Zielabweichung die Grundzüge der Planung berührt, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, mithin nach der im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Absicht des Planungsträgers. Bezogen auf diese Planungsabsicht darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachte Raumordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Ein Indiz für die Nichtberührung der Grundzüge der Planung stellt es dar, wenn es sich um einen atypischen Sonderfall handelt.

Die beantragte Befreiung von der Beachtungspflicht kann zugelassen werden, denn die dafür im Gesetz genannten Voraussetzungen (keine Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung, Vertretbarkeit der Abweichung, vgl. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz) liegen in diesem Fall vor. Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird ein den Regionalplan prägender Grundzug nicht berührt. Vielmehr wird dort im Energiekapitel die Zielsetzung formuliert, bis zum Jahr 2020 mindestens ein Drittel des mittelhessischen Endenergieverbrauchs (ohne Verkehr) durch möglichst regional erzeugte erneuerbare Energien abzudecken. Dazu wird die hier vorgesehene Anlage einen Beitrag leisten.

Auf das hier maßgebliche raumordnerische Ziel *Vorranggebiet für Landwirtschaft* bezogen, ist die Abweichung auch vertretbar. Für sie sprechen gewichtige Gründe, die

schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Die Abweichung ist auch deshalb vertretbar, weil lediglich eine zeitlich beschränkte Abweichung beantragt ist und die Folgenutzung bereits verbindlich durch bauleitplanerische Festsetzungen festgelegt ist bzw. wird (vgl. Maßgabe 1 und 2).

In den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu erhalten.

Die vorübergehende Nutzung der Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage steht diesem Ziel nicht entgegen. Die im Regionalplan Mittelhessen 2010 für die Antragsfläche vorgenommene Ausweisung als Vorranggebiet für Landwirtschaft bleibt langfristig bestehen, die Abweichungsentscheidung umfasst lediglich die zeitlich befristete Nutzung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (s. Maßgabe 1). Laut Abweichungsantrag ist in den Nutzungsverträgen eine maximale Nutzungsdauer von 30 Jahren vereinbart, anschließend können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt werden.

Die Fläche wird derzeit von einem Landwirt im Vollerwerb bewirtschaftet.

Nach den Angaben im Abweichungsantrag ist mit dem Bewirtschafter, der zugleich auch überwiegend Eigentümer der Fläche ist, und den weiteren Eigentümern von kleineren Teilflächen abgestimmt, dass auf eine landwirtschaftliche Nutzung der in Frage stehenden Flächen verzichtet werden kann, da diese u. a. aufgrund ihrer Lage zwischen Autobahn und Schnellbahnstrecke, bzw. direkt an die Bahntrasse angrenzend, vergleichsweise schwer zu bewirtschaften sind. Im Vergleich zur gesamten bewirtschafteten Fläche des genannten Vollerwerbsbetriebs spielt die Flächeninanspruchnahme durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage nur eine deutlich untergeordnete Rolle. Die Gefahr einer Existenzgefährdung des Vollerwerbsbetriebs wird nicht gesehen, da die Pachteinnahme aus der Photovoltaiknutzung als einkommenssichernde Maßnahme angeführt wird. Ebenso wird in Relation zur gesamten landwirtschaftlich nutzbaren Fläche in Bad Camberg aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme nicht mit einem Anstieg der Pachtpreise zu rechnen sein.

Wesentliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur sind daher nicht zu erwarten. Zudem kann die Fläche zwischen und unter den Photovoltaikmodulen auch während der Betriebsdauer zumindest partiell landwirtschaftlich genutzt werden (z. B. Futtergewinnung, Biomassegewinnung, Schafbeweidung).

Die Antragstellerin kann auch nicht auf die mit dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen werden. Diese Vorbehaltsgebiete sind als Angebotsplanung zur Unterstützung der kommunalen Planung zu verstehen und als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Begründete Abweichungen sind ebenso möglich, wie auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Rahmen der kommunalen Planung entstehen können. Die regionalplanerische Vorbehaltsfestlegung führt demnach nicht zu einer abschließenden verbindlichen regionalplanerischen Standortsteuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Ein gewichtiges Argument für Ausweisungen anderer Stelle ist die nach dem EEG an bestimmte Standortgegebenheiten gebundene Vergütung für die Stromeinspeisung in das öffentliche Netz.

Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 legt in Plansatz 2.3-4 (Z) für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (Vorrang und Vorbehaltsgebiete für

Landwirtschaft) durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb des Gemeindegebietes eine Obergrenze in der Flächeninanspruchnahme von 2 % fest. Die Summe der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete in Bad Camberg beträgt 2.159 ha, die Inanspruchnahme durch die jetzige Planung liegt bei 0,3 %.

Die *Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz* sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage führt - außer im Bereich der Trafostationen - zu keiner Versiegelung des Bodens; anfallendes Regenwasser versickert auf der Fläche selbst. Luftverschmutzungen, Staubentwicklungen und Lärm treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

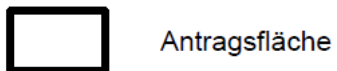
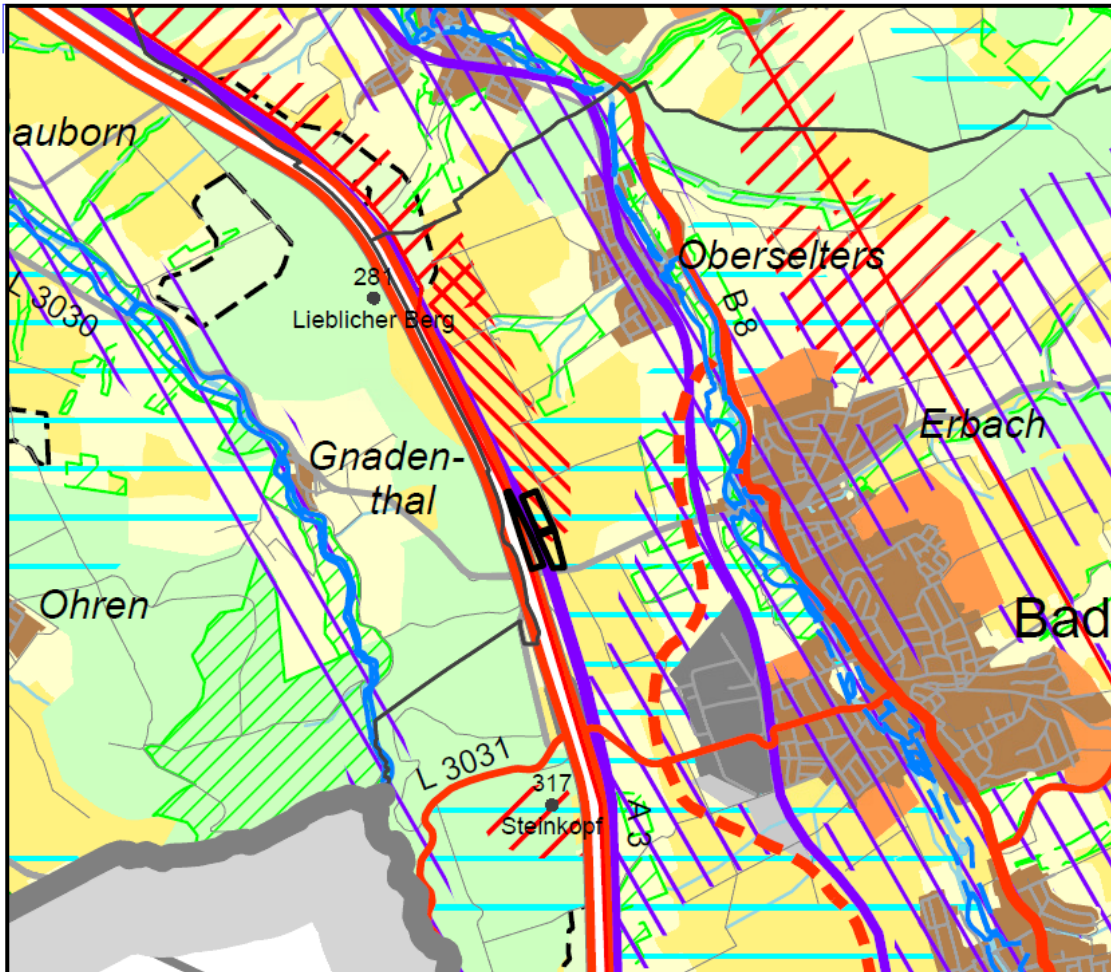
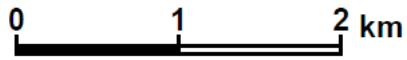
Sowohl das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie als auch das Dezernat 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung äußern keine Bedenken gegen die Planung, soweit die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 03.09.1996 (StAnz.41/96 S.3319) beachtet werden. Insofern ist keine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz zu erwarten und es steht der Ausweisung und Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht entgegen.

Zusammenfassend sprechen für die Abweichung vom Planinhalt wichtige Gründe. Es ist festzuhalten, dass die eingegangenen Stellungnahmen zur beantragten Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 keine gewichtigen Gründe aufzeigen, die nicht durch geeignete Maßnahmen im raumordnerischen Zulassungsbescheid oder durch Festsetzungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens überwunden werden können. Eine zeitlich auf 30 Jahre befristete Befreiung von der Zielbeachtenspflicht ist daher im vorliegenden Fall vertretbar.

Bei der Entscheidung über die Zielabweichung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass die Ziele des RPM 2010 wie auch des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016 in einem umfassenden Verfahren aufgestellt wurden und in ein komplexes, kohärentes Regelungsgefüge eingebunden sind. Dies schließt aus, dass durch eine zu großzügige Handhabung von Zielabweichungsverfahren von den festgelegten Zielen abgewichen wird. Dennoch werden vorliegend überwiegende Gründe dafür gesehen, eine Zielabweichung zuzulassen. Die Planung leistet einen Beitrag zur im öffentlichen Interesse liegenden Energiewende und zur Erreichung des im Regionalplan Mittelhessen 2010 und im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 formulierten Ausbauziels, bis 2020 mehr als ein Drittel des Endenergieverbrauchs - ohne Verkehr - durch Erneuerbare Energien abzudecken.

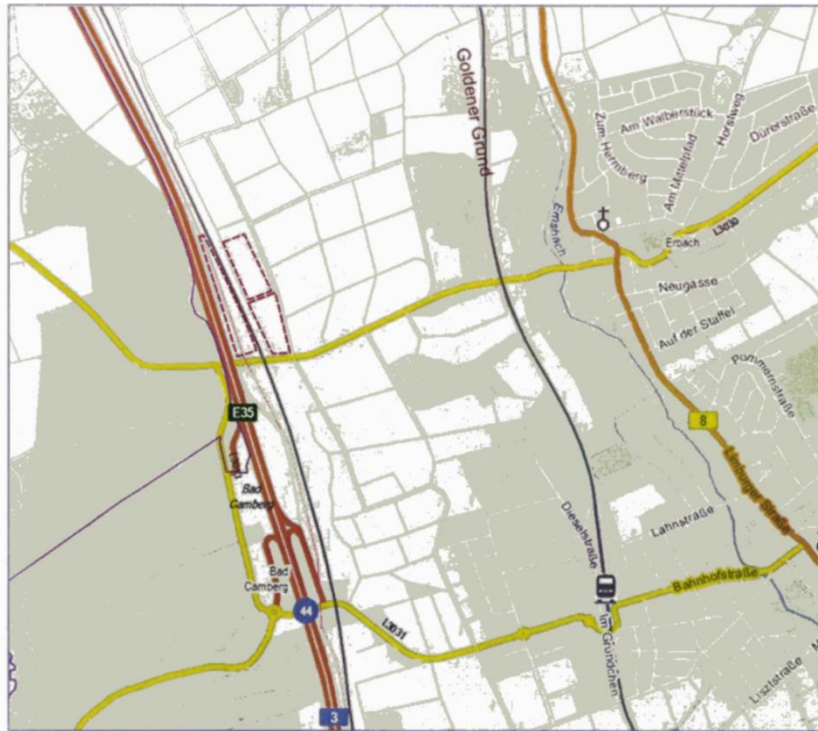
Dr. Ullrich
Regierungspräsident

**Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010 mit Antragsfläche
vergrößert auf 1:50.000**



Karte 2

Lage des Plangebietes



Quelle: Abweichungsantrag der Stadt Bad Camberg

Karte 3

Aufteilung des Plangebietes



Quelle: Abweichungsantrag der Stadt Bad Camberg